



Botschaft 2015-DFIN-30

22. August 2017

des Staatsrats an den Grossen Rat zum Gesetzesentwurf zur Änderung des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer

Wir unterbreiten Ihnen hiermit den Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes vom 14. September 2007 über die Erbschafts- und Schenkungssteuer (ESchG; SGF 635.2.1). Nach einem Überblick über Sinn und Zweck dieser Vorlage werden die einzelnen Artikel kommentiert.

1. Ausgangslage

Am 16. Juni 2015 beschloss der Staatsrat kraft seiner organisatorischen Befugnisse das Amt für Erbschafts- und Schenkungssteuern (ESSA) aus Gründen der Rationalisierung der Kantonsverwaltung in die Kantonale Steuerverwaltung (KSTV) zu integrieren. Dabei wurde das ESSA in einen Sektor der KSTV umgewandelt und die Stellen (insgesamt 2,6 VZÄ) ohne Stellenabschaffung entsprechend umgelegt, wobei die Funktion Dienstchef/in zur Funktion Sektorchef/in in KSTV wurde. Konkret ist das ESSA zum neuen Sektor «Erbschafts- und Schenkungssteuer» der KSTV geworden (*abgekürzt: Sektor KSTV-ESS*), angeschlossen an die Sektion «Koordination und Support». Diese Integration wurde auf den 1. Januar 2016 vollzogen.

Seitdem sind alle Aufgaben hinsichtlich Erhebung der Erbschafts- und Schenkungssteuern sowie der Gemeinde-Zusatzabgaben Sache der KSTV, einschliesslich des Steuerbezugs (Inkasso), für den bisher der Kantonale Finanzdienst zuständig war.

Der Staatsrat will für eine gelungene Integration auch die steuerrechtlichen Verfahren des ESchG an diejenigen nach dem Gesetz vom 6. Juni 2000 über die direkten Kantonssteuern (DStG; SGF 631.1) anpassen und schlägt deshalb vor, die gegenwärtigen Befugnisse der Finanzdirektion (FIND) in Bezug auf die Behandlung der Einsprachen, der Steuerbefreiungsfälle und der Zuwiderhandlungen auf die KSTV zu übertragen.

2. Bestandteile und Erfordernis der Gesetzesänderung

2.1. Einsprachen

Die Artikel 29 Abs. 2 Bst. a und 41 Abs. 1 ESchG verleihen der FIND die Befugnis, über Einsprachen gegen die von der KSTV ausgestellten Erbschafts- und Schenkungssteuerrechnungen zu entscheiden (Veranlagungsverfügungen). Es geht dabei um ein Rechtsmittel, das vor der Beschwerde an das Kantonsgericht zum Zug kommt und eine interne Kontrolle punkto Gesetzesvollzug in einem konkreten Fall ermöglicht. Diese Befugnis der FIND, die ihren Ursprung im alten Gesetz vom 4. Mai 1934 betreffend die Einregistrierungsgebühren hat, bildet eine Ausnahme von der steuerrechtlichen Regel, wonach das Einspracheverfahren von der verfügenden Behörde selber geführt wird. Ein Festhalten an dieser Ausnahme ist mit dem neuen Organisationsaufbau für die Erbschafts- und Schenkungssteuern nicht mehr gerechtfertigt. So ist die KSTV für alle von ihr erhobenen Steuern (z.B. Einkommens-/Vermögenssteuern, Gewinn-/Kapitalsteuern, Grundstückgewinnsteuern) Einsprachebehörde (Art. 174 Abs. 2 DStG). Folgerichtig soll im Bestreben um Gleichbehandlung und Harmonisierung des Rechtswegs für die gesamten von der KSTV erhobenen Steuern der KSTV auch die Befugnis erteilt werden, über Einsprachen im Bereich der Erbschafts- und Schenkungssteuern zu entscheiden.

Auch die Besonderheiten dieser Rechtsmaterie stellen keine Notwendigkeit dafür dar, dass die FIND dafür zuständig belieben müsste. Die Veranlagung der Erbschafts- und Schenkungssteuer ist ganz im Gegenteil weitgehend von den Vorschriften für die direkten Steuern abhängig, wie etwa den Regeln zur Bestimmung der Steuerbemessungsgrundlage (s. z.B. Art. 12 ESchG: Die Bemessungsgrundlage für die Grundstücke ist der in Anwendung des DStG festgesetzte Steuerwert). Die Kompetenzdelegation an die KSTV macht also Sinn, und überdies können «Bagatellfälle» einfacher und rascher geregelt werden.

2.2. Steuerbefreiungen

Die Fälle, die von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit sind, sind in Artikel 8 ESchG einzeln und abschliessend aufgeführt. Für die meisten dieser Steuerbefreiungsfälle ist schon jetzt die KSTV als Veranlagungsbehörde (Art. 30 Abs. 2 ESchG) zuständig.

Lediglich für die Fälle nach Artikel 8 Abs. 2 Bst. a–c ESchG ist in erster Entscheidungsinstanz die FIND zuständig (Art. 29 Abs. 2 Bst. b ESchG).

Nach *Buchstabe a* werden die juristischen Personen, die nach Artikel 97 Abs. 1 Bst. g und h DStG aufgrund der öffentlichen, gemeinnützigen oder Kultuszwecke, die sie verfolgen, von der Steuer befreit sind, von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit. Mit anderen Worten sind die Voraussetzungen für eine Befreiung von den Erbschafts- und Schenkungssteuern für die juristischen Personen, die einen solchen Zweck verfolgen, genau gleich wie für die Befreiung von den direkten Steuern (Gewinn-/Kapitalsteuer), für die die KSTV zuständig ist. Um Doppelspurigkeiten zu vermeiden und eine einheitliche Rechtsanwendung zu gewährleisten drängt es sich auf, die Bearbeitung dieser Steuerbefreiungsfälle einer einzelnen Behörde zu übergeben. Da die KSTV bereits für die Bearbeitung solcher Steuerbefreiungsfälle für die direkte Steuer zuständig ist, ist es gerechtfertigt, ihr diese Aufgabe zu übertragen. Dies entspricht im Übrigen auch der von den betroffenen Behörden gewählten Lösung, da die Steuerbefreiungen wegen Verfolgung öffentlicher, gemeinnütziger oder von Kultuszwecken in der Praxis zuerst von der KSTV bearbeitet werden. So wird es auch in den meisten anderen Kantonen gehandhabt.

Was die Steuerbefreiungsnormen nach *Buchstabe b* (Steuerbefreiung der Einrichtungen der beruflichen Vorsorge) und *c* (Steuerbefreiung der Personenunternehmungen und juristischen Personen bei Umstrukturierung) betrifft, so braucht es für ihre Umsetzung keinen formellen Steuerbefreiungsentcheid. Sie finden übrigens ihre Entsprechung in den Artikeln 97 Abs. 1 Bst. e DStG bzw. 20 Abs. 1 und 103 Abs. 1 und 4 DStG für die direkten Steuern. Ihre Umsetzung durch die KSTV ist also unproblematisch.

2.3. Übertretungen

Nach Artikel 29 Abs. 3 verfügt die FIND die im Gesetz für Übertretungen vorgesehenen Bussen (Art. 60–67 ESchG) und zeigt der ordentlichen Strafrichterin oder dem ordentlichen Strafrichter die Vergehen nach Artikel 68 Abs. 1 an (Gebrauch falscher Urkunden). Diese Übertretungen decken sich in der Hauptsache auch mit denjenigen nach DStG für die direkten Steuern überein, für die die KSTV zuständig ist (Art. 219 Abs. 2 und 227 DStG). Überdies sind die Strafverfahren oft eng miteinander verknüpft, beispielsweise im Fall der Verheimlichung oder Beiseiteschaffung von Nachlass-

werten im Inventarverfahren (Art. 65 ESchG und 223 DStG). Es ist somit sinnvoll, die Befugnis der KSTV, die über einen dafür spezialisierten Sektor verfügt (Steuerinspektorat), auf die im ESchG vorgesehenen Übertretungen auszudehnen. Dies kann sich nur positiv auf die Wirksamkeit und die Koordination der Strafverfahren auswirken.

3. Auswirkungen des Entwurfs

Der Gesetzesentwurf hat weder finanzielle noch personelle Auswirkungen. Insbesondere werden die der KSTV zugeteilten Steuerbefreiungsfälle (*supra*, Ziff. 2.2) insofern mit keinem Mehraufwand verbunden sein, als die KSTV diese Fälle bereits hinsichtlich der direkten Steuern bearbeitet und die Entscheide im Prinzip bereits in Zusammenarbeit mit dem Sektor KSTV-ESS gefällt werden. Der Mehraufwand für die Bearbeitung der Einsprachen (*supra*, Ziff. 2.1) und Übertretungen (*supra*, Ziff. 2.3) kann mit dem vorhandenen Personal der KSTV bewältigt werden.

Der Entwurf wirkt sich weder auf die Aufgabenteilung Staat-Gemeinden noch auf die nachhaltige Entwicklung aus, und er ist auch hinsichtlich Verfassungsmässigkeit, Übereinstimmung mit dem Bundesrecht und Eurokompatibilität unproblematisch.

4. Kommentar der geänderten Artikel

Artikel 27 und 28 Artikelüberschrift

Artikel 27, der die Vollzugsbehörden des ESchG nennt, ist aufgrund der neuen Kompetenzaufteilung gegenstandslos geworden und kann der Einfachheit halber aufgehoben werden, was keinerlei materialrechtliche Auswirkung hat.

Die Artikelüberschrift von Artikel 28 wird dementsprechend angepasst.

Artikel 29, 30, 31, 40, 41 Abs. 1 und 2, 50 Abs. 1, 51 Abs. 1, 54 Abs. 1, 67 und 69 Abs. 1

Die vorgeschlagenen Änderungen konkretisieren die Kompetenzübertragung von der FIND auf die KSTV für die Bearbeitung der Einsprachen, der Steuerbefreiungsfälle nach Artikel 8 Abs. 2 Bst. a–c ESchG und der Übertretungen. Sie tragen weiter dem Umstand Rechnung, dass Veranlagung und Steuerbezug (Inkasso) der Erbschafts- und Schenkungssteuern künftig bei der KSTV erfolgen.

Die FIND entscheidet aber weiterhin über die Gesuche um Erlass der Erbschafts- und Schenkungssteuer, wie dies auch bei der direkten Steuer der Fall ist (Art. 213b Abs. 1 DStG). Die Befugnis der FIND, über die Steuererleichterungen entscheiden zu können (Art. 9 ESchG), ist nicht neu. Sie wurde aus didaktischen Gründen in Artikel 29 aufgenommen.

Artikel 37 Abs. 2

Diese Bestimmung, wonach die für die direkten Kantonssteuern zuständige Behörde (KSTV) auf Ersuchen oder von sich aus die für die Anwendung des ESchG erforderlichen Elemente mitteilt, ist gegenstandslos geworden, da die KSTV künftig selber die Veranlagungsbehörde für die Erbschafts- und Schenkungssteuer ist. Sie kann somit aufgehoben werden.

5. Übergangsrecht (Art. 2 des Entwurfs)

Mit dem Übergangsrecht soll ein möglichst rascher Wechsel zum neuen System möglich sein, ohne die KSTV ab Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes mit bei der FIND noch hängigen Fällen zu überlasten. So werden die Befugnisse der FIND für die Erledigung der hängigen Fälle aufrecht erhalten, und nur diejenigen Fälle gehen an die KSTV über, in denen die Eröffnung des Verfahrens nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes erfolgte. Es wird so namentlich Sache der KSTV sein, über Einsprachen zu entscheiden, die nach Inkrafttreten des neuen Rechts eingereicht worden sind, auch wenn die Einsprachefrist vorher zu laufen begonnen hat.
